



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

38. Jahrgang

Wesel, 19. Dezember 2013

Nr. 39

S. 1 – 25

## Inhaltsverzeichnis

- **Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum** 2
- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Bernd Stuhlmacher** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Maciej Hachulski** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mehemed YASIN** 11
- **Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen – Abfallgebührensatzung - vom 17.12. 2013** 12
- **Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022226959** 25
- **Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022290674** 25
- **Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022729671** 25
- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591400134** 25

## **Satzung**

### **vom 16.12.2013 zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Kreistag am 12. Dezember 2013 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

**Die Bezeichnung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum in der Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:**

„Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kreis Wesel“

#### **Artikel 2**

**§ 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„(1) Der Eigenbetrieb Kreis Wesel des Kreises Wesel wird als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Anlage und der Betrieb einer Bahn sowie die Durchführung aller sich hieraus ergebenden Aufgaben. Der Eigenbetrieb kann Neben- und Hilfsbetriebe unterhalten, die seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm in einem Zusammenhang stehen. Der Kreistag kann dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Aktien und Beteiligungen des Kreises an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen zuordnen.

(3) Der Eigenbetrieb wird ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne steuerlicher Bestimmungen geführt.“

#### **Artikel 3**

**§ 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Kreis Wesel" und hat seinen Sitz in Wesel.“

## **Artikel 4**

### **§ 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird unter Beibehaltung des Wertes des Stammkapitals redaktionell wie folgt geändert:**

„Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 9.817.000 €“

## **Artikel 5**

### **§ 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„§ 4  
Betriebsleitung

(1) Der Kreistag bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine/n Betriebsleiter/in. Der/Die Betriebsleiter/in leitet den Eigenbetrieb selbständig, soweit nicht durch Kreisordnung, Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Dem/Der Betriebsleiter/in obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

(2) Der/Die Betriebsleiter/in ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Hierzu ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, welches es ermöglicht, die Entwicklung beeinträchtigende Risiken frühzeitig zu erkennen.

(3) Der/Die Betriebsleiter/in hat den Betriebsausschuss und den/die Landrat/rätin über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er/Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, dem Betriebsausschuss seine/ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(4) Die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages werden vom/von der Landrat/rätin im Benehmen mit dem/der Betriebsleiter/in vorbereitet. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem/der Landrat/rätin.“

## **Artikel 6**

### **§ 5 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„§ 5  
Vertretung des/der Betriebsleiters/in

Im Fall der Verhinderung wird der/die Betriebsleiter/in durch einen vom/von der Landrat/rätin zu bestimmende/n leitende/n Beamten/in oder Angestellte/n des Kreises Wesel vertreten.“

## **Artikel 7**

### **§ 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„§ 6  
Zusammensetzung und Sitzungen des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden vom Kreistag gewählt. Neben Kreistagsmitgliedern können auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürger/innen gewählt werden. Diese haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie die Kreistagsmitglieder. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht, oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.

(3) Der/Die Betriebsausschussvorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in werden gem. § 41 Abs. 7 der Kreisordnung bestimmt.

An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der/die Landrat/rätin, der/die Kreiskämmer/er/in und der/die Betriebsleiter/in mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzungen des Betriebsausschusses beruft der/die Vorsitzende ein. Der/die Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem/der Betriebsleiter/in die Tagesordnung fest. Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten.

(5) Ausfertigungen der über die Beratungen und Beschlüsse des Betriebsausschusses zu fertigenden Niederschriften sind den Ausschussmitgliedern und den Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.“

## Artikel 8

### **§ 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

#### „§ 7

#### Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen und die nicht dem Kreistag gemäß § 8 dieser Satzung vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festsetzung der allgemeinen Bedingungen über die Benutzung der Bahn sowie seiner Einrichtung, soweit nicht gemäß § 26 Abs. 1 Buchst. h KrO der Kreistag zuständig ist,
- b) Zustimmung zu Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 2.500 € übersteigt; ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung sowie solche, die nach der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung, durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung der Zuständigkeit des Kreistages vorbehalten sind,
- c) Stundung und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 750 € übersteigen,
- d) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50 € übersteigen, soweit nicht der Kreistag gemäß § 26 Abs. 1 Buchst. h KrO zuständig ist,
- e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO,
- f) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO,
- g) Benennung des/der Prüfers/in für den Jahresabschluss,

- h) Stellungnahme zu Weisungen des/der Landrats/rätin an den Betriebsleiter/in, für deren Ausführung der/die Betriebsleiter/in die Verantwortung nicht übernehmen zu können glaubt.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Kreistages vor. Eine Zuständigkeit des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 KrO entfällt.

Über alle wichtigen Angelegenheiten ist der Betriebsausschuss von dem/der Landrat/rätin und dem/der Betriebsleiter/in zu unterrichten.

(4) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Landrat/rätin mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 50 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrO gelten entsprechend.

(5) Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten für Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entsprechend.“

### **Artikel 9**

#### **§ 9 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der/die Landrat/rätin dem/der Betriebsleiter/in Weisungen erteilen.

(2) Der/Die Betriebsleiter/in hat den/die Landrat/rätin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Glaubte der/die Betriebsleiter/in, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der Landrates/rätin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des/der Betriebsleiters/in nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er/sie sich über den/die Landrat/rätin an den Betriebsausschuss zu wenden. Kommt eine Einigung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Landrat/rätin nicht zustande, so entscheidet der Kreisausschuss.“

### **Artikel 10**

#### **§ 10 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„Der/Die Betriebsleiter/in hat dem/der Kämmer/ er/in den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Vor Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt des Kreises betreffen, ist der/die Kämmer/er/in zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.“

## **Artikel 11**

### **§ 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„(1) Der Eigenbetrieb kann eigene Bedienstete beschäftigen.

Der/Die Landrat/rätin bestimmt im Einvernehmen mit dem/der Betriebsleiter/in die Beamten/innen und Angestellten, die die dienstlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes wahrnehmen.

(2) Der Eigenbetrieb übernimmt die Kosten für die Betriebsleitung anteilmäßig und die der zugeordneten sowie eigenen Bediensteten.“

## **Artikel 12**

### **§ 12 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„(1) Der/Die Betriebsleiter/in vertritt den Kreis Wesel in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner/ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, sowie in Geschäften der laufenden Betriebsführung, auch, soweit sie nach § 26 Abs. 1 KrO der Entscheidung des Kreistages unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der/die Landrat/rätin den Kreis.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den/die Betriebsleiter/in im Amtsblatt des Kreises Wesel öffentlich bekannt gemacht.

(3) Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner/ihrer Entscheidung unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte zeichnen stets "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, hat der/die Betriebsleiter/in unter der Bezeichnung "Der Landrat, Eigenbetrieb Kreis Wesel" mit dem Zusatz "Im Auftrag" zu zeichnen. Das gleiche gilt, soweit der/die Betriebsleiter/in in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages oder des/der Landrates/rätin unterliegen, mit der Vertretung beauftragt ist.“

## **Artikel 13**

### **§ 13 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„(1) Erklärungen, durch die der Kreis Wesel für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung gehören, vom/von der Landrat/rätin oder seinem/ihrer(r) allgemeinen Vertreter/in und vom/von der Betriebsleiter/in unterzeichnet. Ist der/die Betriebsleiter/in zugleich allgemeine/r Vertreter/in des/der Landrats/rätin, tritt an die Stelle des/der allgemeinen Vertreters/in ein/e sonstige/r leitende/r Beamter/in.“

## **Artikel 14**

### **§ 15 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„Der dem Haushaltsplan des Kreises gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 der Gemeindehaushaltsverordnung als Anlage beizufügende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes ist vom/von der Betriebsleiter/in aufzustellen und über den/die Landrat/rätin dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.“

## **Artikel 15**

### **§ 16 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse im Zusammenhang mit der Kreiskasse Wesel eingerichtet. Die Bücher werden durch die Finanzbuchhaltung des Kreises Wesel geführt.“

## **Artikel 16**

### **§ 17 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„Für die Vergaben des Eigenbetriebes sind die Bestimmungen der Vergabeordnung für den Kreis Wesel in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der/Die Betriebsleiter/in hat für Vergaben im Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung Regelungen unter Beachtung des § 25 Gemeindehaushaltsverordnung zu treffen.“

## **Artikel 17**

### **§ 18 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird wie folgt geändert:**

„(1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von dem/der Betriebsleiter/in aufzustellen und über den/die Landrat/rätin dem Betriebsausschuss vorzulegen.“

## **Artikel 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzungsänderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 der Kreisordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 16. Dezember 2013

gez. Dr. Müller  
(Landrat)

## **Bekanntmachung**

### **des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters**

Das Kreistagsmitglied **Steffen Langenberg (FDP), Horst 7, 46499 Hamminkeln**, hat am 12.12.2013 erklärt, dass er mit Wirkung vom 13.12.2013 sein Kreistagsmandat niederlegt. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. vom 18.10.2013, S. 563 bis 572), - SGV. NRW. 1112 -, habe ich festgestellt, dass

#### **Herr Werner Plückelmann, Vockenweg 7, 46519 Alpen**

aus der Reserveliste der FDP in den Kreistag des Kreises Wesel einrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wesel, 18. Dezember 2013

Kreis Wesel  
Der Kreiswahlleiter

gez. Rentmeister

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Bernd Stuhlmacher**, letzte bekannte Anschrift 46483 Wesel, Kreuzstr. 16, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.12.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-SQ349, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.12.2013  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herr Maciej Hachulski**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Friedrich-Heinrich-Allee 4, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.12.13, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-UQ194, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.12.13  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Kirsch

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33, Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - hat an **Herrn Mehemed YASIN**, letzte bekannte Anschrift Rahmstr. 199, 46562 Voerde, einen Bescheid vom 18.12.2013 über die Befristung der Abschiebung vom 17.12.2013, Aktenzeichen 33/A 11335, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstr. 31, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten, Zimmer-Nr.: 722 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 18.12.2013

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

Im Auftrag

gez. Dammers

---

**Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen  
-Abfallgebührensatzung -  
vom 17.12. 2013**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) - KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 17.10.2013 hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

- 1) Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- 2) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen für die Behandlung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage einschließlich der Vorschaltanlage, des Kleinanlieferplatzes, der Problemstoffannahmestelle und des Kompostwerkes, - jeweils aus kommunaler Sammlung -, Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren.
- 3) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: LDS NRW) und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune (Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit) zum Stichtag 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Grundgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je Einwohner zuzüglich dem Produkt der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 4) Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr nach Abs. 2 ist das Gewicht der Abfälle. Die Leistungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem jeweiligen Leistungsgebührensatz.
- 5) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 2, Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung durch andere, nicht kommunale Anlieferer, erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr. Diese entspricht der Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 4.
- 6) Gebührenmaßstab für alle weiteren Benutzungen der Abfallentsorgungsanlagen - sowohl aus kommunalen als auch außerhalb kommunaler Sammlungen - ist das Gewicht der Abfälle, bei Kofferraumanlieferungen das Kofferraumvo-

lumen. Die Benutzungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem Gebührensatz. Ausgenommen hiervon sind Kofferraumanlieferungen, die je Kofferraum pro PKW oder Anhänger bis 500 l, bis 1000 l, bis 1500 l und bis 2000 l berechnet werden. Weiter ausgenommen sind Abfallmengen unter 200 kg. Sie fallen auf Basis des Volumens unter die vorgenannte Kofferraum- bzw. Anhängerregelung.

## § 2

### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind

- a) die kreisangehörigen Kommunen,
- b) diejenigen, die Abfälle anliefern und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird.

## § 3

### Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht gem. § 1 Abs. 2, 3 entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen, die in § 5 der Abfallsatzung aufgeführt sind.

## § 4

### Gebührensätze

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 3 beträgt 22,50 € je Einwohner und 21,50 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 2) Die Leistungsgebührensätze nach § 1 Abs. 2, 4 und die Benutzungsgebührensätze nach § 1 Abs. 5 und 6 für die einzelnen Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 5

### Fälligkeit

- 1) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Grundgebühren werden zum Anfang des Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats in Höhe von jeweils 1/12 der Jahresgrundgebühr fällig.
- 2) Die Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 2, 4 und die Benutzungsgebühr nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6, die von den Kommunen zu zahlen sind, werden vom Kreis Wesel durch Bescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) In allen anderen Fällen werden Benutzungsgebühren bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Werden dauerhaft Abfälle angeliefert, kann vom Kreis Wesel die Benutzungsgebühr durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Kreises Wesel vom 19.12.2012 außer Kraft.

---

## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2013

## 1. Leistungsgebühren für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 4)

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i> )	207,00 €t
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	97,00 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i> )	45,00 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i> )	97,00 €t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	

## 2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 5

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	207,00 €t
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle ( <i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i> )	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i> )	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	207,00 €t
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton ( <i>mit verwertbaren Bestandteilen</i> )	207,00 €t
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien ( <i>mit verwertbaren Bestandteilen</i> )	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 07	Sperrmüll	

## 3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 6

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	351,60 €t
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	

## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2013

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	<b>351,60 €t</b>	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	<b>351,60 €t</b>
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 01 99	Abfälle a.n.g.	
02 03 99	Abfälle a.n.g.		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
02 04 99	Abfälle a.n.g.		04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
02 05 99	Abfälle a.n.g.		04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
02 06 99	Abfälle a.n.g.		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials		04 02 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		05 01 15	gebrauchte Filtertone	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		05 06 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
02 07 99	Abfälle a.n.g.		06 13 03	Industrieruß	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		06 13 99	Abfälle a.n.g.	
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 01 99	Abfälle a.n.g.		07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		07 02 13	Kunststoffabfälle	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		07 02 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		07 03 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	07 05 99	Abfälle a.n.g.		
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
		07 06 99	Abfälle a.n.g.		
		07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		

## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2013

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
07 07 99	Abfälle a.n.g.	<b>351,60 €t</b>	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	<b>351,60 €t</b>
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 17	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle		12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		12 01 99	Abfälle a.n.g.	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		13 05 01	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		15 01 03	Verpackungen aus Holz	
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten		15 01 05	Verbundverpackung	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		15 01 06	gemischte Verpackungen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
10 03 02	Anodenschrott		15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	16 01 03	Altreifen		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	16 01 07	Ölfilter		
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	16 01 19	Kunststoffe		
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen		
		16 01 22	Bauteile a.n.g.		
		16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
		16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		
		16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		

## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2013

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie	<b>351,60 €t</b>	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	<b>351,60 €t</b>
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
17 01 02	Ziegel		18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
17 02 01	Holz		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
17 02 03	Kunststoffe		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		19 03 04	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )		19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		19 08 02	Sandfangrückstände	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff		19 08 06	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen ( <i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i> )	19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		
		19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		
		19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		
		19 08 99	Abfälle a.n.g.		
		19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		

## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2013

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	<b>351,60 €t</b>
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 11 01	gebrauchte Filtertone	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>351,60 €t</b>
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe ( <i>mit verwertbaren Bestandteilen</i> )	<b>351,60 €t</b>
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen ( <i>mit organischen Bestandteilen</i> )	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>mit organischen Bestandteilen</i> )	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen ( <i>mit organischen Bestandteilen</i> )	
19 12 01	Papier und Pappe ( <i>mit verwertbaren Bestandteilen</i> )	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2013

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	<b>33,00 €t</b>	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	<b>33,00 €t</b>
01 03 99	Abfälle a.n.g.		10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 02 08	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		10 02 10	Walzzunder	
02 01 10	Metallabfälle		10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
02 04 01	Rübenerde		10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		10 02 99	Abfälle a.n.g.	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		10 06 06	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung		
06 08 99	Abfälle a.n.g.	10 09 03	Ofenschlacke		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	<b>58,00 €t</b>	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>33,00 €t</b>	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		10 10 99	Abfälle a.n.g.	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		10 11 03	Glasfaserabfall	<b>48,00 €t</b>
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen		10 11 05	Teilchen und Staub	<b>33,00 €t</b>

## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2013

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	<b>33,00</b> €t	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	<b>33,00</b> €t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		15 01 04	Verpackungen aus Metall	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		15 01 07	Verpackungen aus Glas	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		16 01 18	Nichteisenmetalle	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
10 12 03	Teilchen und Staub		17 01 01	Beton ( <i>nur inerter Anteil</i> )	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		17 01 02	Ziegel ( <i>nur inerter Anteil</i> )	
10 12 06	verworfenen Formen		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik ( <i>nur inerter Anteil</i> )	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>nur inerter Anteil</i> )	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen ( <i>nur inerter Anteil</i> )	
10 12 99	Abfälle a.n.g.		17 02 02	Glas	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		17 04 06	Zinn	
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		17 04 07	gemischte Metalle	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten ( <i>nur inerter Anteil</i> )	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ( <i>nur inerter Anteil</i> )		
10 13 99	Abfälle a.n.g.	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	<b>48,00</b> €t	
11 05 01	Hartzink	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
11 05 02	Zinkasche	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	<b>58,00</b> €t	
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne	17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ( <i>nur inerter Anteil</i> )	<b>33,00</b> €t	
12 01 02	Eisenstaub und -teile				
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen				
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen				

**Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2013**

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen ( <i>nur inerte Anteil</i> )	<b>33,00 €t</b>
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten ( <i>nur inerte Anteil</i> )	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind ( <i>nur inerte Anteil</i> )	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung ( <i>hier nur REA-Gips aus dem AEZ</i> )	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	<b>114,80 €t</b>
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 01	Rübenerde	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<b>114,80 €t</b>
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	<b>47,40 €t</b>
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i> )	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i> )	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	
20 03 02	Marktabfälle	

EAK	5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe ( <i>aus kommunaler Sammlung</i> )	<b>0,00 €t</b>

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen ( <i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i> )	<b>12,00 €</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle ( <i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i> )	
20 03 07	Sperrmüll ( <i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i> )	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	<b>5,00 €</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i> )	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle ( <i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i> )	<b>6,00 €</b>
20 02 02	Boden und Steine ( <i>zur Beseitigung auf der Deponie</i> )	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2013

	<b>6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l</b>	<b>Gebühr je Einheit</b>	<b>EAK</b>	<b>6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l</b>	<b>Gebühr je Einheit</b>
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	<b>24,00 €</b>	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	<b>48,00 €</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	<b>10,00 €</b>	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	<b>20,00 €</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	<b>12,00 €</b>	20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	<b>24,00 €</b>
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

<b>EAK</b>	<b>6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1500l</b>	<b>Gebühr je Einheit</b>
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	<b>36,00 €</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	<b>15,00 €</b>
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	<b>18,00 €</b>
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Wesel – Abfallgebührensatzung – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder  
der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 17. Dezember 2013  
gez. Dr. Müller  
Landrat

---

### **Aufgebot**

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 302226959** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.03.2014 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.12.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel**  
**Der Vorstand**

---

### **Aufgebot**

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022290674** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.12.2013 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.12.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel**  
**Der Vorstand**

---

### **Kraftloserklärung**

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022729671** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 11.09.2013 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 11.12.2013

**Verbands-Sparkasse Wesel**  
**Der Vorstand**

---

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591400134** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 16.12.2013

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

---